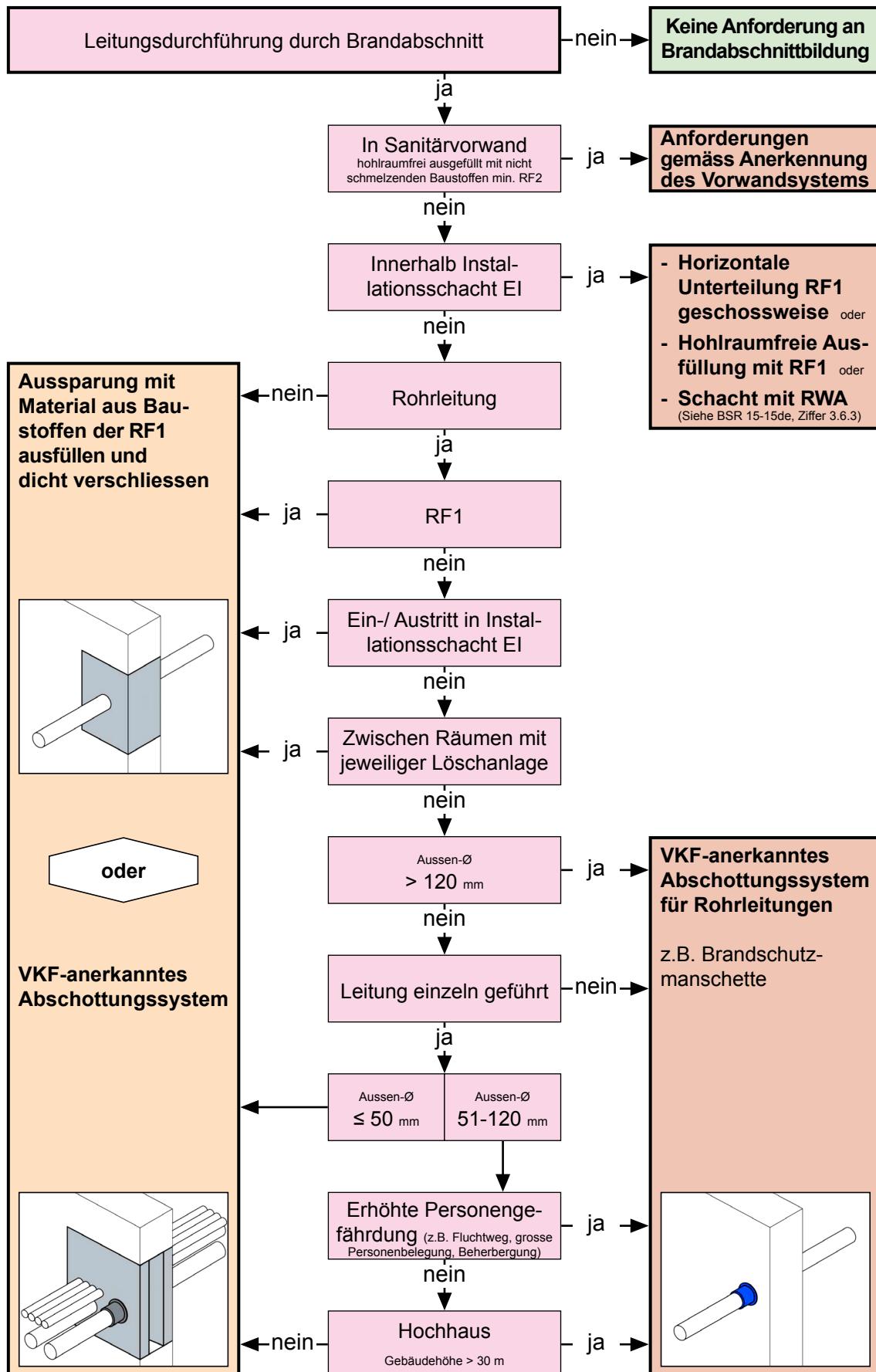




Bestimmung der notwendigen Abschottungsmassnahmen



3.5 Durchbrüche und Leitungsdurchführungen (siehe Anhang)

- 1 In brandabschnittsbildenden Bauteilen sind Durchbrüche und Leitungsdurchführungen feuerwiderstandsfähig zu verschließen.
- 2 Der Feuerwiderstand von Abschottungen beträgt mindestens 30 Minuten.
- 3 Aussparungen für die Durchführung von Installationen durch brandabschnittsbildende Bauteile sind unter Berücksichtigung der Wärmedehnung:
 - a mit Material aus Baustoffen der RF1 auszufüllen und dicht zu verschließen, oder
 - b mit VKF-anerkannten Abschottungssystemen zu verschließen. Die Abschottungssysteme müssen bei brandabschnittsbildenden Wänden und Decken Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.

- 4 VKF-anerkannte Abschottungssysteme für Rohrleitungen (z. B. Brandschutzmanschetten) sind bei brandabschnittsbildenden Bauteilen anzordnen.
- Auf den Einbau von Abschottungssystemen kann verzichtet werden:
- a bei Rohrleitungen aus Baustoffen der RF1;
 - b bei Ein- und Austrittsstellen in feuerwiderstandsfähige Installationsschächte;
 - c innerhalb feuerwiderstandsfähiger Installationsschächte;
 - d bei einzeln geführten Röhren mit einem Aussendurchmesser von max. 50 mm;
 - e bei einzeln geführten Röhren in Gebäuden mit geringer und mittlerer Höhe mit einem Aussendurchmesser von max. 120 mm, sofern durch Verrauchung keine erhöhte Personengefährdung entstehen kann (z. B. gegen Fluchtweg, Räume grosser Personenbelegung, Beherbergungsbetriebe);
 - f in hohlräumfrei mit nicht schmelzenden Baustoffen mindestens der RF2 ausgefüllten Vorwandsystemen für Sanitärrinstallationen;
 - g zwischen Räumen die mit Löschanlagen geschützt werden.

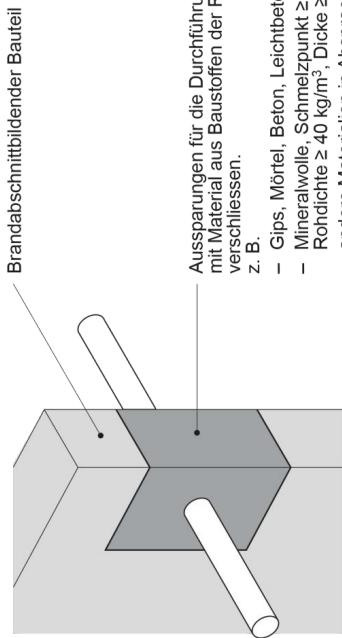
- 5 Brennbare Wärmedämmsschichten von Installationen sind im Bereich der Durchführung durch brandabschnittsbildende Wände und Decken mit Material aus Baustoffen der RF1 zu unterbrechen. Bei geprüften und anerkannten Bauteilen gelten die Angaben gemäß VKF-Anerkennung.

3.6.3 Installationsschächte, Horizontale Unterteilungen

- 1 Aussparungen für die Durchführung von Leitungen bei oben geschlossenen Installationsschächten sind bei jedem Geschoss mit Baustoffen der RF1 zu verschließen.
- 2 Auf die Unterteilung der Installationsschächte kann verzichtet werden:
 - a wenn zuoberst für den Abzug von Wärme und Rauch im Brandfall eine direkt ins Freie führende Öffnung angeordnet wird, welche entweder ständig offen ist oder von einem sicheren Ort aus geöffnet werden kann. Der lichte Querschnitt der Öffnung muss 5 % des Schachtiuerschnittes betragen;
 - b wenn der Installationsschacht hohlräumfrei mit Baustoffen RF1 ausgefüllt ist. Sofern keine Installationen mit erhöhten Brandschutzanforderungen (z. B. Abgasanlagen) in den Schächten vorhanden sind, genügen für Bauten geringer und mittlerer Höhe nicht schmelzende Baustoffe mindestens der RF2. Die Setzung geschütteter Baustoffe ist mechanisch geschossweise zu verhindern (z. B. Gitterrost, Bauplatte);
 - c wenn ausschliesslich Leitungen aus Baustoffen der RF1 vorhanden sind.

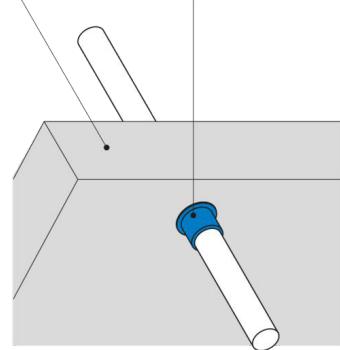
ZU Ziffer 3.5 Durchbrüche und Leitungsdurchführungen

Verschliessen der Aussparung:



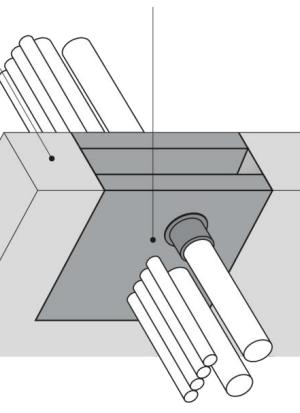
Brandabschnittsbildender Bauteil

Abschottung:



Brandabschnittsbildender Bauteil

VKF anerkanntes Abschottungssystem



VKF anerkanntes Abschottungssystem

z. B. Kombischott